

# Nachrichten

vom

**Mercedesplatz**

Extraausgabe  
07.09.2004

Telegramm - stop - Telegramm - stop - Telegramm - stop - Telegramm

Meldungen und Meinungen von Kollegen für Kollegen  
der DaimlerChrysler AG Werk 69 Kassel

## Rechtsstreit vorprogrammiert!

*Werkleitung lehnt Nachtschichtzuschläge bei Spätschichtarbeit ab.*

In der vergangenen Woche bekamen die ersten der etwa 500 Anspruchsteller ihre Rückantwort von der Werkleitung. Sie hatten ihren Anspruch auf 25% Nachtschichtzuschlag erhoben, der ihnen bei Spätschichtarbeit im Rahmen von Wechselschicht ab 20.00 Uhr nach unserer Auslegung des Tarifvertrags zusteht.

Dass die Werkleitung diese Ansprüche ablehnen würde, war uns klar und dürfte eigentlich auch jedem klar gewesen sein, denn es geht hier um sehr viel Geld - Nicht nur rückwirkend, sondern auch in die Zukunft gerichtet.

In den immer gleichlautenden Ablehnungsschreiben definiert die Werkleitung den Absatz unter § 6 Ziff. 1. b) im Gemeinsamen Manteltarifvertrag als Hinweis auf eine steuerrechtliche Behandlung des Zuschlags.

Der Absatz lautet wörtlich:

**„Der Zuschlag für Spätschichtarbeit ab 20.00 Uhr wird als Zuschlag für Nachtarbeit (§ 4 Ziff. 4) gezahlt.“**

§ 4 Ziff. 4 definiert Nachtarbeit als die Zeit, die zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. § 6 Ziff. 1. c) Nachtarbeit definiert den Zuschlag mit 25% für regelmäßige Nachtarbeit.

Das alles ist für uns sehr unmissverständlich und nach unserer Rechtsauskunft nicht auslegungsfähig. Die Steuerrechtliche Behandlung von Zuschlägen des Tarifver-

trags regelt der Finanzminister per Gesetz und nicht die Tarifvertragsparteien. Vorwürfe im Schreiben der Werkleitung, dass die Ausführungen in unseren „Nachrichten vom Mercedesplatz“ vom August falsch sind, weisen wir zurück. Unsere Auffassung halten wir nach nochmaliger Rechtsberatung weiter aufrecht.

Der abschließende „Hinweis“ in diesem Schreiben der Werkleitung, dass „eine tarifliche Geltendmachung ohnehin nicht erfolgt ist“, ist falsch. In den Anträgen ist klar definiert und zu erkennen, was der Antragsteller beansprucht. Hier soll wohl der Eindruck erweckt werden, eine rechtliche Weiterverfolgung der Ansprüche sei aussichtslos.

Wir halten eine rechtliche Klärung nach wie vor für zulässig, legitim und absolut notwendig. Leider kann eine Klage nicht vom Betriebsrat geführt werden, sondern nur von denen, die ihre Leistungen beanspruchen. Deshalb raten wir allen Kolleginnen und Kollegen, die ihre Ansprüche auf diese Zuschläge geltend gemacht haben, innerhalb einer Frist von drei Monaten über seine Gewerkschaft oder Arbeitsschutzversicherung zu klagen. Dabei sagen wir *AlternativenMetaller* allen Kollegen unsere Unterstützung zu.

**Allen anderen steht der Weg weiterhin offen, Ansprüche auf Nachtschichtzuschläge in der Spätschicht bei Wechselschichtarbeit geltend zu machen!**

**IMPRESSUM Herausgeber: ALTERNATIVE METALLER DaimlerChrysler Kassel**

**Druck: Eigenfinanzierung • Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Klaus Berger**  
**Spendenkonto: Raiffeisenbank Grebenstein Konto Nr.: 2759560 BLZ: 520 65220 Werner Hellwig**  
**Verwendungszweck: „Alternative Metaller“**